

33. Kann der Erbschaftsanspruch gegen den Testamentvollstrecker erhoben werden?

BGB. §§ 2018, 2213.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1913 i. S. N. (Kl.) w. S. (Bekl.).
Rep. IV. 378/12.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Es herrscht Streit über die Frage, ob der sich auf § 2018 BGB. stütze Erbschaftsanspruch von einem das Erbrecht in Anspruch nehmenden Kläger auch gegen denjenigen gerichtet werden kann, welcher die streitige Erbschaft als Testamentvollstrecker besitzt. Das Berufungsgericht hat sich unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2018, 2213 BGB. für Verneinung der Frage entschieden. Die Revision, die Verletzung der bezeichneten Vorschriften rügt, hält die Bejahung der Frage für geboten. Der Auffassung des Berufungsgerichts war jedoch beizutreten. § 2018 BGB. bezeichnet als den für den Erbschaftsanspruch in Betracht kommenden Beklagten den Erbschaftsbesitzer, denjenigen, „der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat“. Hierzu wurde zwecks näherer Erläuterung schon in den Motiven (Mugdan, Mat. Bd. 5 S. 309) bemerkt: „Erfordert wird also, daß der Beklagte dasjenige, was er hinter sich hat, als angeblicher Erbe, indem er sich selbst das Erbrecht beilegt, vorenthält oder vor Beginn des Streites vorenthalten hat, so daß darüber zu entscheiden ist, ob der Kläger oder der Beklagte der Erbe sei.“ Dazu kommt, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, das Ergebnis der Verhandlung in der zweiten Kommission. Dort war ein Antrag

gestellt worden, zusätzlich zu dem jetzigen § 2018 zu bestimmen: „Dem Erben steht der Erbschaftsanspruch auch gegen denjenigen zu, welcher die Erbschaft ganz oder teilweise als Nachlasspfleger oder Testamentvollstrecker oder Vermögensverwalter des Erblassers besitzt.“ Dieser Antrag wurde mit eingehender Begründung abgelehnt, weil ein Bedürfnis für die beantragte Erweiterung der Erbschaftsklage nicht gegeben sei (Mugdan, Mat. Bd. 5 S. 480).

Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des § 2018 sprechen sonach entschieden für die Verneinung der hier in Betracht kommenden Frage. Der von einem Erblasser durch Testament ernannte Testamentvollstrecker ist berufen, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen, er nimmt aber für sich ein ihm zustehendes Erbrecht an dem Nachlasse nicht in Anspruch. Auch aus § 2213 BGB. kann nichts zugunsten des von der Revision vertretenen Standpunktes hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift können gegen einen Testamentvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, Ansprüche erhoben werden, die sich gegen den Nachlaß richten, mit Ausnahme von Pflichtteilsansprüchen. Dagegen steht dem Testamentvollstrecker nicht die Befugnis zu, über das Erbrecht der vom Erblasser eingesetzten Erben zu verfügen. Die mit der Erbschaftsklage verfolgten Ansprüche auf Herausgabe des Nachlasses als Ganzes sind von dem das Erbrecht in Anspruch nehmenden Kläger gegen diejenigen zu richten, welche für sich als Erben den Nachlaß beanspruchen. Die Versagung der Passivlegitimation des Testamentvollstreckers führt auch keineswegs zu einer erheblichen Erschwerung für den das Erbrecht in Anspruch nehmenden Kläger, da mehrere in einem Testament eingesetzte Erben mit einer Klage im Gerichtsstande der Erbschaft belangt werden können (§ 27 ZPO.). Das Reichsgericht hat hinsichtlich des vor 1900 geltenden Rechtes sowohl für das gemeine Recht als auch für das Allgemeine Landrecht die Passivlegitimation des Testamentvollstreckers gegenüber der Erbschaftsklage in ständiger Rechtsprechung verneint (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 32 S. 152, Jur. Wochenschr. 1903 S. 31 Nr. 38 und die dort angeführten früheren Urteile). Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches führen zur Beibehaltung des früher eingenommenen Standpunktes.“ . . .